

# ANSCHLUSSVERTRAG

zum

# GESAMTARBEITSVERTRAG

vom 1. Januar 2024

zwischen

**SR Technics Switzerland AG, VPOD Region Luftverkehr und  
Kaufmännischer Verband Schweiz**

und

**SR Technics Line Maintenance AG**

für das dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellte

**Personal der  
SR Technics Line Maintenance AG  
in Zürich und Basel**

Ausgabe 31. März 2024



## 1. Allgemeine Bestimmungen

SR Technics Switzerland AG, VPOD Region Luftverkehr und Kaufmännischer Verband Schweiz haben einen Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2024, inklusive der entsprechenden Bestandteile, abgeschlossen (nachfolgend «**GAV**» genannt).

Der vorliegende Anschlussvertrag zum GAV regelt die Rechte und Pflichten der SR Technics Line Maintenance AG betreffend das Personal in Zürich und Basel, welche sich hiermit dem GAV anschliesst.

Für die Mitarbeitenden der SR Technics Line Maintenance AG in Genf gilt ein separater Anschlussvertrag.

Soweit im vorliegenden Anschlussvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des GAV für das Personal der SR Technics Line Maintenance AG in Zürich und Basel, sofern in deren Anstellungsvertrag der GAV für anwendbar erklärt wird, was als Anschlussklärung im Sinne von Art. 356b Abs. 1 OR anerkannt wird. Damit unterstellt sich das Personal der SR Technics Line Maintenance AG in Zürich und Basel der Wirkung aller normativen und indirekt schuldrechtlichen Bestimmungen des GAV. Die Parteien dieses Anschlussvertrages erklären hiermit ihre Zustimmung zu allen künftigen Anschlüssen von berechtigtem Personal der SR Technics Line Maintenance AG in Zürich und Basel, im Sinne von Art. 356b Abs. 1 OR.

Begriffe in diesem Anschlussvertrag haben die gleiche Bedeutung wie im GAV, sofern im vorliegenden Anschlussvertrag nicht anders definiert.

## 2. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Anschlussvertrag tritt auf den 31. März 2024 in Kraft und gilt für die Dauer des GAV. Wird der GAV vorzeitig gekündigt, wird auch der Anschlussvertrag ohne Weiteres entsprechend aufgelöst.

## 3. Vollzugskostenbeitrag

Die Personalverbände erhalten für den Aufbau, Unterhalt und Vollzug des GAV einen Vollzugskostenbeitrag in Höhe von CHF 15.00 pro Monat und Mitarbeiter.

Allen Mitarbeitenden wird der Vollzugskostenbeitrag monatlich vom Lohn abgezogen und monatlich gesamthaft den diesen Anschlussvertrag unterzeichnenden Personalverbänden überwiesen.

Die diesen Anschlussvertrag unterzeichnende Personalverbände haben über die Verteilung und allfällige Rückerstattungen unter sich ein Reglement zu erstellen.

## 4. Verbindliche Version

Bei Interpretationsfragen geht die deutsche Version des GAV sowie des Anschlussvertrages vor.

## 5. Gerichtsstand

Die Parteien zu diesem Anschlussvertrag anerkennen die zuständigen Gerichte im Kanton Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag.



Kloten, im November 2023

**SR Technics Switzerland AG**



Matthias Düllmann  
CEO



André Huber  
General Counsel



Jasper den Ouden  
CHRO

**SR Technics Line Maintenance AG**



Matthias Düllmann  
Mitglied des Verwaltungsrates



Urs Kunzelmann  
Mitglied des Verwaltungsrates

**VPOD (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste, Region Luftverkehr)**



Esther Lehmann  
Präsidentin



Stefan Brülisauer  
Regionalsekretär

**Kaufmännischer Verband Schweiz**



Christian Zünd  
CEO



Michel Lang  
Leiter Sozialpartnerschaft

